

Satzung

über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen vom 22.06.98 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.12.2012

Gemäß § 12 Abs. 3, S. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW 1998, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW 2012, S. 474) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW 2012, S. 474) i. V. m. § 12 Abs. 3, 5 und 6 FSHG hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung vom 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalls für Selbständige

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.
- (2) Der Verdienstausfall für Selbständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- (3) Der Regelstundensatz wird auf 8,00 Euro festgesetzt. Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 40,00 Euro je Stunde überschreiten.

§ 2

Auslagenersatz

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben nach § 12 Abs. 5, S. 1 FSHG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 12 Abs. 5, S. 2 FSHG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.

- (3) Für jede Stunde der Kinderbetreuung wird höchstens 8,00 Euro erstattet.
- (4) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- (5) Kinderbetreuungskosten werden nicht für diejenigen in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstaufschlag ersetzt wurde.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 6 FSHG erhalten. Die Verwaltung kann die Beträge durch eine entsprechende Regelung festlegen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt 01.01.2013 in Kraft.